Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2682

Der Präsident
der Bundesmonopolverwaltung
für Branntwein
V 7101 - 4009/51 - II

Bad Homburg v. d. H., den 18. September 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betrifft: Vorlage des Geschäftsberichts nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Überleitungsstelle für das Branntweinmonopol für das Rumpfbetriebsjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950

Beschluß des Deutschen Bundestages in der 159. Sitzung am 10. Juli 1951

Hiermit lege ich gemäß § 9 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vor:

1. Geschäftsbericht der Überleitungsstelle für das Branntweinmonopol für das Rumpfbetriebsjahr 1949/50 vom 1. April 1950 bis 30. September 1950.
2. Bilanz zum 30. September 1950.
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 30. September 1950.

Krümmel
m.d.W.d.G.b.

3 Anlagen

(Anlagen 2 und 3 als Sonderdruck verteilt)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Geschäftsbericht

der

Überleitungsstelle für das Branntweinmonopol für das Rumpfbetriebsjahr 1949/50

vom 1. April 1950 bis 30. September 1950

Das Betriebsjahr 1949/50 stand zum Teil noch im Zeichen der nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 von den Ländern des Bundesgebietes übernommenen selbständigen Verwaltung des Branntweinmonopols. Diese — durch die Landesmonolverwaltungen ausgeübt — blieb bis zum 31. März 1950 erhalten; bis zu diesem Zeitpunkt flossen auch die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol den Ländern zu.

Am 1. April 1950 übernahm der Bundesminister der Finanzen unter gleichzeitiger Errichtung der Überleitungsstelle die oberste Sachleitung auf dem Gebiete des Branntweinmonopols. Vom gleichen Zeitpunkt ab gingen auf Grund der §§ 3, 18 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol auf den Bund über.

Mit Errichtung der Überleitungsstelle stellte der sogenannte „Arbeitsausschuß der Monopolverwaltungen“ — ein Organ, das sich die Landesmonopolverwaltungen im September 1949 zum Zwecke der Erteilung von Empfehlungen für eine möglichst einheitliche Handhabung des Branntweinmonopols geschaffen hatten — seine Tätigkeit ein. Der Überleitungsstelle wurden von dem Bundesminister der Finanzen die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol der früheren Reichsmonopolverwaltung zugewiesenen Aufgaben übertragen. Die Landesmonopolverwaltungen behielten ihren selbständigen Charakter in personeller und organisatorischer Beziehung.

Zu Beginn des Betriebsjahres 1949/50 bestand im norddeutschen Raum mit Rücksicht auf die dortige Knappheit an gereinigtem Branntwein noch das Zuteilungsverfahren. Beschränkt bis Dezember 1950 war noch die Abgabe von Sprit zur Herstellung von Trinkbranntwein, Körperpflegemitteln und an Drogerien. Im Süden des Bundesgebietes war durch die ausreichende Versorgung mit in Monopolbrennereien hergestelltem Primasprit die Kontingentierung bereits früher aufgehoben. Zum Teil wurde der im norddeutschen Raum vorliegende Bedarf an Primasprit durch Bezüge unmittelbar aus dem süddeutschen Raum gedeckt.

Die Überleitungsstelle übernahm am 1. April 1950 einen Gesamtbestand (Istbestand) von 541 512,97 hlW

und zwar 526 949,37 hlW an unvergälltem Branntwein
14 563,60 hlW an vergälltem Branntwein.

Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1949/50 war wie folgt festgesetzt:

1. a) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien auf 150 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts mit der Maßgabe, daß für Hefelüftungsbrennereien das Jahresbrennrecht auf 100 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts beschränkt wurde, während bei Melassebrennereien der ganze im Betriebsjahr 1949/50 hergestellte Branntwein als im Brennrecht hergestellt galt.

   Branntwein, der in Hefelüftungsbrennereien aus Melasse ohne Hefenerzeugung hergestellt wurde, war nicht auf das Brennrecht anzurechnen.

   b) Für Obstbrennereien auf 1000 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

2. Das besondere Jahresbrennrecht für die Herstellung von Kornbranntwein (Jahreskornbrennrecht) mit der in § 82 a BranntwMonG. vorgesehenen Wirkung auf 20 Hundertteile des regelmäßigen für die Verarbeitung von Korn geltenden Brennrechts.

Mit Rücksicht auf einen im Betriebsjahr 1949/50 festgestellten Melasseüberhang, der

die Tanks der Zuckerfabriken blockierte und im Falle einer Nichtabnahme bis zum Schluß des Betriebsjahres den Anlauf der Zuckerkampagne in den Zuckerfabriken gehindert hätte, wurde auf Vorstellung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Menge von 10 000 t Melasse zur Verarbeitung in Melasse- und Hefelüftungsbrennereien zur zusätzlichen Verarbeitung ohne Anrechnung auf das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1949/50 freigegeben. Diese Melassemenge mußte bis spätestens zum 31. Dezember 1950 verarbeitet sein. Die aus diesen Melassemengen hergestellte Branntweinmenge wurde jedoch zu 50 % auf das Jahresbrennrecht des folgenden Betriebsjahres 1950/51 angerechnet. Im Laufe dieser Sonderaktion wurde die ursprüngliche Menge von 10 000 t auf 13 000 t Melasse erhöht.

Im Geschäftshalbjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950 betrug:

die Erzeugung	683 664 hlW
und zwar an	
a) ablieferungspflichtigem Branntwein	
1. aus landwirtschaftlichen Brennereien	192 159 hlW
2. aus Lufthefebrennereien	158 502 hlW
3. aus Melassebrennereien	61 686 hlW
4. aus sonstigen gewerbl. Brennereien	56 892 hlW
5. aus Monopolbrennereien	209 002 hlW
b) ablieferungsfähigem Branntwein	5 423 hlW
Insgesamt	683 664 hlW

— im gleichen Zeitraum wurden 82 582 hlW ablieferungsfreier (branntweinaufschlagpflichtiger) Branntwein erzeugt —.

Es wurden in diesem Zeitraum eingeführt

aus dem Ausland

12 311,38 hlW z. Preise von 502 585,27 DM

aus der Ostzone

5 298,17 hlW z. Preise von 907 165,73 DM

Dieser Branntwein war noch von den Landesmonolverwaltungen zu einer Zeit angekauft worden, als diese mit einer unzureichenden eigenen Branntweinerzeugung rechneten. Die Lieferung, die nicht abgelehnt werden konnte, verzögerte sich bis in den Berichtszeitraum hinein.

Der durchschnittlich für die Erzeugung gezahlte Übernahmepreis je Hektoliter W betrug im 2. Halbjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950

101,74 DM.

Für die Berechnung der Übernahmepreise im 2. Halbjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950 galten die aus den Anlagen A und B ersichtlichen Bestimmungen.

Der Absatz betrug im Geschäftshalbjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950 583 283 hlW

und zwar zum

a) regelmäßigen Verkaufpreis (Steuersatz 1 000,— DM)		
steuerfrei für die Besatzungsmacht		3 hlW
steuerfrei für die Bergarbeiter		10 081 hlW
unversteuert § 91 BrMonGes.		65 168 hlW
und versteuert		74 439 hlW
b) ermäßigten Verkaufpreis (Steuersatz 850,— DM)		8 378 hlW
c) bes. ermäßigten Verkaufpreis (Steuersatz 600,— DM)		
a) für Heilmittel zum äußerlichen Gebrauch	915 hlW	
b) für Körperpflegemittel	5 990 hlW	6 905 hlW
		164 974 hlW
d) Essigbranntweinpreis (Steuersatz 50,— DM)		40 021 hlW
e) Treibstoffbranntweinpreis		160 340 hlW
f) allgem. erm. Verkaufpreis		185 705 hlW
g) Ausfuhrpreis		534 hlW
h) zu Lieferungen an die Monopolverwaltung West-Berlin		31 709 hlW
Insgesamt		583 283 hlW.

Der gesamte für die Unterbringung des Branntweins zur Verfügung stehende Lagerraum belief sich am Schluß des Betriebsjahres 1949/50 auf 827 502 hl. Auf monopoleigenen Betrieb enfällt davon ein Lagerraum von 223 841 hl, der übrige Lagerraum ist fest bzw. vorübergehend angemietet worden.

An Transportmitteln standen am Schluß des Betriebsjahres 1949/50 464 Kesselwagen mit rd. 8 300 hl Fassungsvermögen, 13 100 eiserne

und 5 hölzerne Fässer in verschiedenen Größen zur Verfügung.

Während des Betriebsjahres 1949/50 wurden 3 monopoleigene Reinigungsanstalten und 22 Vertragsreinigungsanstalten beschäftigt.

Die Herstellung von entwässertem Branntwein wurde ausschließlich von Vertragsanstalten durchgeführt.

Die Verkaufpreise — die unverändert in das Betriebsjahr 1949/50 übernommen worden waren — wurden mit Wirkung vom 1. Juni 1950 ab wie folgt ermäßigt:

I. Regelmäßiger Verkaufpreis

a) Alkohol abs. DAB 6

Warenpreis von	3,10 DM	auf	2,50 DM
Branntweinsteuer	10,— DM		10,— DM
zusammen	13,10 DM	auf	12,50 DM

b) Primasprit

Warenpreis von	3,— DM	auf	2,40 DM
Branntweinsteuer	10,— DM		10,— DM
zusammen	13,— DM	auf	12,40 DM

II. Ermäßigter Verkaufpreis (med. pharm. Sonderpreis) für unvergällten Branntwein

a) Alkohol abs. DAB 6

Warenpreis von	2,60 DM	auf	2,40 DM
Branntweinsteuer	8,50 DM		8,50 DM
zusammen	11,10 DM	auf	10,90 DM

b) Primasprit

Warenpreis von	2,50 DM	auf	2,30 DM
Branntweinsteuer	8,50 DM		8,50 DM
zusammen	11,— DM	auf	10,80 DM

III. Besonderer ermäßigter Verkaufpreis

a) Alkohol abs.

Warenpreis von	2,60 DM	auf	2,40 DM
Branntweinsteuer	6,— DM		6,— DM
zusammen	8,60 DM	auf	8,40 DM

b) Primasprit

Warenpreis von	2,50 DM	auf	2,30 DM
Branntweinsteuer	6,— DM		6,— DM
zusammen	8,50 DM	auf	8,30 DM

c) mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein

Warenpreis von	2,60 DM	auf	2,40 DM
Branntweinsteuer	6,— DM		6,— DM
zusammen	8,60 DM	auf	8,40 DM

Unverändert blieb der allgemeine ermäßigte Verkaufpreis (steuerfrei) und zwar

		DM
a) Alkohol abs. DAB 6	Warenpreis	—,90
b) anderer Branntwein	Warenpreis	—,80
und der Ausfuhrpreis	Warenpreis	—,80

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wurde der Essigbranntweinpreis herabgesetzt und zwar

a) der gereinigte Branntwein

Warenpreis von	2,— DM	auf	1,50 DM
Branntweinsteuer	0,50 DM		0,50 DM
zusammen	2,50 DM	auf	2,— DM

b) der Rohbranntwein

Warenpreis von	1,97 DM	auf	1,45 DM
Branntweinsteuer	0,50 DM		0,50 DM
zusammen	2,47 DM	auf	1,95 DM

Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 der ermäßigte Verkaufpreis für Branntwein (Alkohol abs.) als Beimischung zu Treibstoffen herabgesetzt und zwar

Warenpreis von	2,— DM	auf	0,70 DM
Branntweinsteuer	3,— DM		—,— DM
zusammen	5,— DM	auf	0,70 DM

Die Bilanz per 30. September 1950 weist keine Forderungen und Verbindlichkeiten der früheren Reichsmonopolverwaltung aus. Dies hat seine Ursache darin, daß eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches nicht besteht, solange und soweit nicht durch Bundesgesetz angeordnet worden ist, daß

Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches von der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden. Entsprechend konnten auch Forderungen der früheren Reichsmonopolverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 erkannte den Ländern hinsichtlich des Ertrages des Branntweinmonopols den für das laufende Betriebsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn zu. Als Reingewinn aus 1. Halbjahr vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 wurde in den Zwischenbilanzen der Länder ein Gesamtbetrag in Höhe von 22 705 879,84 DM ausgewiesen, zu dem noch ein Gewinnvortrag in Höhe von 9 847 412,89 DM aus den vorangegangenen Geschäftsjahren hinzutritt. Auf den Gewinn sind an die Länder bereits 4 461 030,73 DM abgeführt worden. Der Bundesrechnungshof — dessen Kontrollrecht im Gesetz vom 28. November 1950 ausdrücklich vorgesehen ist — prüft zur Zeit die Zwischenbilanzen. Es kann mit Sicherheit erwartet werden, daß die als Reingewinn ausgewiesene Gesamtsumme sich noch ändern wird.

Für das 2. Halbjahr vom 1. April 1950 bis 30. September 1950 ergibt sich ein Reingewinn in Höhe von 9 392 163,52 DM. Dabei ist ein — entsprechend dem tatsächlichen Aufwand im ersten Halbjahr von etwa 1 300 000 DM vorsichtig bemessener Betrag von 3 000 000 DM für Besoldungsaufwand, Verwaltungs- und Geschäftskosten zurückgestellt worden.

Wegen der Ungewißheit hinsichtlich der Ausstattung der Bundesmonopolverwaltung mit Betriebsmitteln hat die Überleitungsstelle anläßlich der Bilanz per 30. September 1950 von der Zuführung von Beträgen zur Betriebsmittelrücklage, zur Rücklage für Feuer- und Explosionsschäden sowie zur Rücklage für unvorhergesehene Fälle abgesehen.

Bei der Bewertung der am 30. September 1950 vorhandenen Branntweinbestände ist berücksichtigt worden, daß

1. der Umfang der Bestände beträchtliche finanzielle Mittel bindet,
2. der nicht ausreichende Lagerraum Zwischen- und Umlagerungen erforderlich macht, die zusätzliche Kosten verursachen, und
3. ein Teil der Branntweinbestände voraussichtlich zum Ausfuhrpreis herabgesetzt bzw. dem Treibstoffsektor mit niedrigem Verkaufpreis zugeführt werden muß.

In das Betriebsjahr 1950/51 wurde ein Bestand von insgesamt 675 373,87 hlW übernommen und zwar

an unvergälltem Branntwein 662 591,29 hlW,
an vergälltem Branntwein 12 782,58 hlW.

Bad Homburg v. d. H.,
den 15. September 1951

Bundesmonopolverwaltung
für Branntwein
Krümmel

Anlage A

Übernahmepreise

für Branntwein für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1950

I.

Die von den Ländermonopolverwaltungen für Branntwein für das Betriebsjahr 1949/50 erfolgte und veröffentlichte Festsetzung von Jahresbrennrechten wird bestätigt.

II.

Für den vom 1. April 1950 ab hergestellten Branntwein beträgt je Hektoliter Weingeist

1. der Grundpreis . . . . 48,— DM
2. der Teuerungszuschlag für
   a) Branntwein aus Kartoffeln oder Rüben . . . . 72,— DM
   b) Branntwein aus Kartoffelwalzmehl, Milokorn, Mais, Maisschleifmehl, Gerstenschleifmehl oder Maisschälkleie . . . . 82,— DM
   c) Branntwein aus Korn, der nach § 82 a Nr. 2 Branntw.-MonG. der Deutschen Kornbranntwein - Verwertungsstelle G.m.b.H. in Münster i. W. (DKV) vom Hersteller zu überlassen oder an die Monopolverwaltung abzuliefern ist . . . . 82,— DM
   d) Branntwein aus Melassebrennereien . . . . 30,— DM
   e) Branntwein aus Hefelüftungsbrennereien . . . 30,— DM

   Zu e): Der in Hefelüftungsbrennereien auf Grund allgemeiner oder besonderer Genehmigung oder der Brennrechtsgeltung (gemischter Betrieb) im Dickmaischverfahren hergestellte Branntwein wird, wenn er getrennt aufgefangen und abgeliefert wird, als Melassebranntwein behandelt.

   Zu d) und e): Der aus Importmelasse in Melassebrennereien oder in Hefelüftungsbrennereien im Dickmaischverfahren hergestellte Branntwein erhält einen Zuschlag von . . . . 10,— DM

   sofern die Importmelasse, aus der er hergestellt worden ist, nachweislich vor dem 8. März 1950 gekauft worden ist.

   Für Branntwein aus sonstigen Stoffen der Eigenbrennereien setzt die Überleitungsstelle den Teuerungszuschlag im einzelnen besonders fest.

3. der Zuschlag zum Grundpreis
   a) für Branntwein aus Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht bis zu 400 Hektoliter, und zwar mit einem Brennrecht
      bis zu 100 hl . . . . . . 4,— DM
      über 100 bis zu 200 hl . . 3,— DM
      über 200 bis zu 400 hl . . 2,— DM
      (§ 72 Abs. 2 BranntwMonG.)
   b) für den vom 1. April 1950 ab hergestellten Kornbranntwein (§ 101 BranntwMonG.) aus Verschlußbrennereien, soweit er nach § 82a Nr. 2 BranntwMonG. der Deutschen Kornbranntwein-Verwertungsstelle G.m.b.H. in Münster i. W. (DKV) vom Hersteller zu überlassen ist . . 10,— DM

      Dieser Zuschlag schließt für den Hersteller der Deutschen Kornbranntwein-Verwertungsstelle gegenüber die gleichen Verpflichtungen ein, wie sie für den Hersteller ablieferungspflichtigen Branntweins im § 61 BranntwMonG. der Monopolverwaltung gegenüber vorgesehen sind.

4. der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Brennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht
über 1000 bis 1400 hl . . . 0,10 DM
über 1400 bis 1800 hl . . . 0,20 DM
über 1800 bis 2000 hl . . . 0,30 DM
über 2000 bis 2200 hl . . . 0,40 DM
über 2200 bis 2400 hl . . . 0,50 DM
über 2400 hl . . . . . . 0,60 DM
(§ 72 Absatz 2 BranntwMonG.),

daneben:

b) für Branntwein aus Melassebrennereien . . . . 0,70 DM

c) für Branntwein aus Hefelüftungsbrennereien . . . 6,60 DM

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Übernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III.

Für den vom 1. April 1950 ab hergestellten, an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntwein beträgt

1. der Zuschlag zum Grundpreis

a) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen . . . . . . 1,— DM

b) für Branntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gewichtshundertteilen . . . . . . 1,50 DM

Der Anspruch auf Gewährung des Zuschlags für Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein ist nur dann begründet, wenn der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Aldehyd, nicht mehr als 2 Milligramm an flüchtigen Basen (berechnet auf Methylamin) im Liter und Fuselöl nur in Spuren enthält. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Monopolverwaltung zu, die sich vorbehält, bei den Branntweinabnahmen amtlich Proben entnehmen zu lassen. Diese Proben hat der Brennereibesitzer der Monopolverwaltung oder einer von ihr bestimmten Untersuchungsstelle zu übersenden. Die Kosten der Übersendung und Untersuchung hat der Brennereibesitzer zu tragen. Bei Berechnung des Übernahmegeldes ist der Zuschlag zunächst unabhängig davon, ob Proben entnommen werden, zu berücksichtigen.

2. der Abzug vom Grundpreis

a) für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 Hektoliter Weingeist bei einer Durchschnittsstärke von
unter 35 bis einschl. 30 Gew.-Hdtt. . 4,50 DM
unter 30 bis einschl. 25 Gew.-Hdtt. . 9,— DM
unter 25 bis einschl. 20 Gew.-Hdtt. . 15,— DM
unter 20 Gew.-Hdtt. . . . 30,— DM

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von über 4 Hektoliter bis einschließlich 50 Hektoliter Weingeist bei einer Durchschnittsstärke von
unter 80 bis einschl. 30 Gew.-Hdtt. . 4,50 DM
unter 30 bis einschl. 25 Gew.-Hdtt. . 9,— DM
unter 25 bis einschl. 20 Gew.-Hdtt. . 15,— DM
unter 20 Gew.-Hdtt. . . . 30,— DM

für Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung von über 50 Hektoliter Weingeist in einer Durchschnittsstärke von
unter 80 bis einschl. 50 Gew.-Hdtt. . 4,50 DM
unter 50 bis einschl. 40 Gew.-Hdtt. . 9,— DM
unter 40 bis einschl. 30 Gew.-Hdtt. . 15,— DM
unter 30 Gew.-Hdtt. . . . 30,— DM

Die Durchschnittsstärke wird aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.

b) bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu II 4 und III 2a 0,60 DM.

Dieser Abzug entfällt, wenn der Zuschlag III 1 in Rechnung gestellt wird. Entsprechen die Proben nach III 1 nicht den Anforderungen, so ist der bereits gewährte Zuschlag nach III 1 zu erstatten und der Abzug von jeweils 0,60 DM für das Hektoliter Weingeist nachträglich anzusetzen.

5. Die Durchschnittsstärke (Abschnitt III unter A) wird aus der Stärke der jeweils bei einer Branntweinabnahme abgefertigten und von der Monopolverwaltung übernommenen Branntweinmenge berechnet.

6. Ablieferungsfähiger Branntwein in Mengen unter 3 l W darf zur Übernahme durch die Monopolverwaltung nicht angemeldet werden.

Anlage B

Übernahmepreise

für ablieferungsfähigen Branntwein, der vom 1. April bis 30. September 1950 von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Weingeist hergestellt wird

Für Branntwein, der vom 1. April bis 30. September 1950

a) von Abfindungsbrennereien aus anderen Stoffen als Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln,

b) von Stoffbesitzern und von Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl W aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG.; § 2 Absatz 4 und 5 BO.) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln

in einem ordnungsmäßig angemeldeten und durchgeführten Verfahren hergestellt wird, werden für je ein Hektoliter Weingeist festgesetzt:

I.

der Branntweingrundpreis (§ 65 BranntwMonG.) auf . . . . 48,— DM

II.

die Zuschläge zum Branntweingrundpreis bei besonderen Verhältnissen

A) nach § 72 Absatz 1 BranntwMonG. einschließlich eines besonderen Teuerungszuschlages

1. für Branntwein, der von Abfindungsbrennereien innerhalb der monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb hergestellt wird, aus
   a) Korn (§ 101 BranntwMonG., § 2 Absatz 4 BO.) auf . . . . . . 80,— DM
   b) frischen Kartoffeln auf 104,— DM
   c) Mais auf . . . . . . 104,— DM
   d) sonstigen für die Branntweinerzeugung in Eigenbrennereien zugelassenen Rohstoffen mit Ausnahme von Obststoffen (§ 27 BranntwMonG., § 2 Absatz 4 BO.) auf . . 104,— DM
2. für Branntwein, der von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl W innerhalb der monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb oder im Abschnitt hergestellt wird, aus
   a) Kernobst auf . . . . 174,— DM
   b) Kernobsttrestern (Preßrückständen von der Obstmostbereitung, darunter fällt auch nicht vollständig ausgepreßtes Kernobst) auf . . . . 160,— DM
   c) Weintrestern (Preßrückständen von der Trauben- und Beerenmostbereitung) auf . 174,— DM
   d) Weinhefe (Heferückstand-Trub, Drusen, Geläger beim Abstechen und Filtrieren von Trauben-, Obst- und Beerenwein) auf . 174,— DM
   e) Most auf . . . . . 174,— DM
   f) Topinamburs auf . . 104,— DM
   g) sonstigen für die Branntweinerzeugung in Eigenbrennereien zugelassenen Obststoffen (§ 27 BranntwMonG., § 2 Abs. 4 und 5 BO.) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln auf . 80,— DM

Für Branntwein, der außerhalb der monopolbegünstigten Grenzen hergestellt wird, werden ungeachtet des Überbrandabzugs (Abschnitt III unter B) von den Zuschlägen (Abschnitt II A unter Nr. 1 und 2) die den Betrag von 104,— DM für 1 hl W übersteigenden Beträge nicht gezahlt.

B) nach § 72 Absatz 3 BranntwMonG.

1. für Branntwein, der innerhalb der monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb oder im Abschnitt von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl W hergestellt wird, aus
   - a) Kernobst auf . . . . 60,— DM
   - b) Kernobsttrestern, darunter fällt auch nicht vollständig ausgepreßtes Kernobst, auf . . 44,— DM
   - c) Weintrestern auf . . 60,— DM
   - d) Weinhefe auf . . . . 60,— DM
   - e) Most auf . . . . . . 60,— DM
   - f) sonstigen Obststoffen (§ 27 BranntwMonG.; § 2 Absätze 4 und 5 BO.) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs auf . . . . 24,— DM
2. für Branntwein, der von Abfindungsbrennereien innerhalb der monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb aus Korn (§ 101 BranntwMonG., § 2 Absatz 4 BO.) hergestellt wird, auf . . . . . 24,— DM

III.

die Abzüge vom Branntweingrundpreis bei besonderen Verhältnissen

A) nach § 73 BranntwMonG.

für Branntwein, der in einer Durchschnittsstärke abgeliefert wird

1. von weniger als 35 bis herab zu 30 Gewichtshundertteilen auf . . . . . 4,50 DM
2. von weniger als 30 bis herab zu 25 Gewichtshundertteilen auf . . . . . 9,— DM
3. von weniger als 25 bis herab zu 20 Gewichtshundertteilen auf . . . . . 15,— DM
4. von weniger als 20 Gewichtshundertteilen auf . 30,— DM

B) nach § 74 BranntwMonG.

für Branntwein, der außerhalb der monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb oder im Abschnitt hergestellt wird, auf 50 v. H. des Branntweingrundpreises, das sind . . . . 24,— DM

IV.

1. Neben den Abzügen und Zuschlägen bei besonderen Verhältnissen (§§ 72, 73 und 74 BranntwMonG.) sind beim Vorliegen der Voraussetzungen die Betriebsabzüge und Betriebszuschläge nach den §§ 66 bis 71 BranntwMonG. anzuwenden, die Betriebszuschläge jedoch nur, soweit die Erzeugung die monopolbegünstigten Grenzen im Jahresbetrieb oder im Abschnitt nicht übersteigt (§ 218 Absatz 7 BO.).
2. Haben Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzer Branntwein nach § 76 Absatz 2 BranntwMonG. zur Übernahme durch die Monopolverwaltung angemeldet und wird bei dem angemeldeten Betrieb eine Weingeistmenge erzeugt, die die im Wege der Abfindung festgesetzte Weingeistmenge übersteigt, so kann auch die Mehrmenge zu den durch diese Bekanntmachung festgesetzten Bedingungen abgeliefert werden, wenn sie die zur Ablieferung angemeldete und im Wege der Abfindung festgesetzte Weingeistmenge um nicht mehr als 20 Hundertteile übersteigt. Für die Überausbeute wird ein erhöhter Übernahmepreis nach § 73 a BranntwMonG. nicht gezahlt.
3. Überausbeuten, die mehr als 20 v. H. der Weingeistmenge betragen, die zur Ablieferung angemeldet und nach der Abfindung festgesetzt worden ist, werden von der Monopolverwaltung für Branntwein nicht übernommen; sie verbleiben dem Anmelder.
4. Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist oder aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird nur der Übernahmepreis gezahlt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht. Branntwein,

der aus einem Gemisch von verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, wird nicht übernommen, wenn sich in dem Gemisch nur Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln befinden (§ 170 Absatz 3 BO.).

c) für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgradigen oder besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden, angesammelt und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf), unbeschadet der Abzüge zu II 4 und III 2 a (besonderer Abzug)

   bei einem Gehalt an Aldehyd oder Fuselöl unter 2 Hundertteilen . . . . . 4,— DM

   bei einem Gehalt an Aldehyd oder Fuselöl von 2 bis 5 Hundertteilen . . . 10,— DM

   bei einem Gehalt an Aldehyd oder Fuselöl von mehr als 5 Hundertteilen . . . 30,— DM

   Auf den Zuschlag nach III 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch. Ergibt die Prüfung des Branntweins — § 6 Abs. 3 TB kann als Anhalt dienen — das Vorhandensein von Fuselöl oder bestehen sonstige Zweifel, so ist eine amtlich entnommene Probe in einer Mindestmenge von 500 ccm mit besonderem Begleitschreiben dem Monopolamt oder einer von ihm bestimmten Untersuchungsstelle einzusenden. Die Kosten der Probenübersendung und Untersuchung trägt der Brennereibesitzer. Das Monopolamt entscheidet endgültig über die Höhe des Abzugs.

IV.

1. Für den vom 1. Oktober 1949 hergestellten, an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle abgelieferten Kornbranntwein beträgt der Abzug vom Grundpreis bei einer Durchschnittsstärke von

   unter 60 bis einschl. 50 Gew.-Hdtt. . . 4,50 DM

   unter 50 bis einschl. 40 Gew.-Hdtt. . . 9,— DM

   unter 40 bis einschl. 30 Gew.-Hdtt. . . 15,— DM

   unter 30 Gewichtshundertteilen 30,— DM

   Die Durchschnittsstärke wird berechnet aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle abgelieferten Branntweinmenge.

2. Wird an die Deutsche Kornbranntwein-Verwertungsstelle Branntwein abgeliefert, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders aldehyd- und fuselölarmen Branntweins besonders ausgeschieden und angesammelt worden ist (meist Vor- und Nachlauf), so beträgt unbeschadet des Abzugs zu IV 1 der Abzug vom Grundpreis 10,— DM, und bei einem Gehalt an Fuselöl von mehr als 5 Hundertteilen 30,— DM.

   Letzteres ist der Fall, wenn durch Untersuchung einer amtlichen Stelle festgestellt worden ist, daß bei der Prüfung des Branntweins nach § 17 I Absätze 1 und 2 TB eine Schichtenbildung eintritt.

3. Für Kornbranntwein, der ohne Malz oder unter Mitverwendung von Grünmalz hergestellt ist, beträgt der Abzug vom Grundpreis unbeschadet der Abzüge zu IV 1 und 2 2,70 DM.

V.

Soweit nach I 1 ein Jahresbrennrecht festgesetzt worden ist, beträgt für den außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein der Abzug vom Grundpreis 50 Hundertteile des Grundpreises von 48,— DM (§ 74 Ges.).